

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe
(Abwasserabgabesatzung – AbwAS)
vom 25. Marz 1982, in der Fassung der dritten nderungssatzung vom 25. Oktober 2001**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlasst die Stadt Pegnitz, folgende mit Schreiben des Landratsamts Bayreuth vom 22.03.1982 Nr. 2/20-028/1 genehmigte Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlen den Abwasserabgabe eine jahrlische Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetabestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt fur dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 Bay AbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4

Abgabeschuldner

¹Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. ²Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. ³Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemastab

¹Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. ²Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz betragt je Einwohner 17,90 €.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft.

Pegnitz, 25. Marz 1982

Konrad Lohr
Erster Burgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde durch Anschlag an den
Amtstafeln am 26. Marz 1982 bekanntgemacht.